

Nr. LD-B - A 7533 - 606

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des
Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -**

**Änderung des Flurbereinigungsgebietes Hausen, Gemeinde Schonungen,
Landkreis Schweinfurt;**

B e s c h l u s s :

Das mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 22.06.2007 Nr. LD-B/B 2 - A 7533 - 1984 festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 27.08.2010 Nr. LD-B/B 4 - A 7533 - 296 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 Abs. 1 FlurbG geändert.

Die Flurstücke 1519/1 und 1535/3 der Gemarkung Hausen, die Flurstücke 2521/1, 2521/2 und 2522/7 der Gemarkung Marktsteinach und das Flurstück 1605/5 der Gemarkung Schonungen werden nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen.

Die Flurstücke 123, 123/4, 144, 297/4, 1476/2 und 1476/4 der Gemarkung Hausen und die Flurstücke 1607 und 2432 der Gemarkung Schonungen werden aus der Flurbereinigung ausgeschaltet.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Hausen hat die im Entscheidungssatz verfügte Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeregt. Das nach §§ 3 und 8 FlurbG zuständige Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hält die Gebietsänderung / Zuziehung der einbezogenen Grundstücke für erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung zu erreichen, insbesondere eine bessere Wegeanlage und Wasserführung zu gewährleisten. Die Voraussetzung für die Gebietsänderung und das Interesse der Beteiligten sind daher gegeben.

Die hiermit ausgeschalteten Flurstücke werden einer Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren nicht unterzogen, da es sich um Wege- bzw. Wasserflächen handelt, die im Flurbereinigungsverfahren lagebedingt nicht verändert werden. Ihre Beteiligung ist daher zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung nicht erforderlich.

Die Gebietsänderung ist geringfügig.

Hinweise:

Auslegung:

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Karte dargestellt, die im Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/service>)

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten im Flurbereinigungsgebiet folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Änderung des Flurbereinigungsgebietes kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) zu erheben.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.



Peter Kraus
Baudirektor

